

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2017**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
07. Juli 2017

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Besondere Nutzerordnung für die Nutzung der  
Beachvolleyball-/Basketballanlage  
Multifunktionssportfeld Nr. 1 der Hochschule Merseburg

**Besondere Nutzerordnung für die Nutzung der Beachvolleyball-/  
Basketballanlage  
Multifunktionssportfeld Nr. 1 der Hochschule Merseburg**

**§ 1 Beschreibung der Sportanlage**

- (1) Das Multifunktionssportfeld Nr. 1 besteht aus drei Sportfeldern. Davon sind 2 Sportfelder für Beachvolleyball sowie ein Sportfeld für Basketball, Fußball oder Hockey vorgesehen.
- (2) Die Nutzung der Sportfelder kann durch mehrere verschiedene Nutzungsberechtigte gleichzeitig erfolgen.

**§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschule nach § 58 (1) HSG LSA (Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Die Nutzung für diesen Personenkreis ist gegen Vorlage des Mitarbeiter- oder Studierendenausweis kostenlos.
- (2) Nach Anmeldung beim Leiter Hochschulsport sind gegen Entgelt nach § 3 dieser Nutzerordnung Vereine, Unternehmen, Behörden und Gäste der Hochschule Merseburg nutzungsberechtigt.

**§ 3 Nutzungsentgelte/Gebühren/Kosten**

- (1) Für den Personenkreis nach § 2 (2) dieser Nutzerordnung fallen folgende Gebühren an:
  - a. Je Sportfeld und Stunde: 20 Euro (inkl. Mehrwertsteuer)
  - b. Multifunktionssportfeld/Stunde: 60 Euro (inkl. Mehrwertsteuer)
- (2) Nutzungsentgelte sind im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit dem Leiter Hochschulsport nach den in Absatz 1. genannten Kriterien zu vereinbaren. Rabatte oder Nachlässe sind möglich. Für die Abrechnung ist der Leiter Hochschulsport zuständig.
- (3) Verstöße gegen die Verhaltensregeln unter § 5 dieser Ordnung werden, sofern hierbei der Hochschule Merseburg ein zusätzlicher Aufwand entsteht, jedem Nutzer in Rechnung gestellt. Für folgende Verstöße gelten folgende Kostenpauschalen:
  - a. Abziehen, Glätten des Beachvolleyballfeldes vergessen/je Feld: 50 Euro
  - b. Müllentsorgung vergessen: 50 Euro
  - c. Scherben, Müll, Zigarettenkippen, Gegenstände im Beachsand/je Feld: 200 Euro
  - d. Sand vom Tartanfeld entfernen: 50 Euro
- (4) Für schwere Verstöße kann die Hochschule Merseburg nach den Kalkulationsregeln auf Vollkostenbasis höhere Kostenpauschalen in Rechnung stellen, sofern die unter Absatz 3. festgelegten Kostenpauschalen nicht kostendeckend sind.

**§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Das Multifunktionssportfeld ist grundsätzlich in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen von Mitte April bis Mitte September geöffnet. Die Öffnung gibt der Leiter Hochschulsport bekannt.
- (2) Das Multifunktionssportfeld ist in der Regel von 09:00 Uhr bis Sonnenuntergang nutzbar.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

- (1) Die Nutzung der Anlage ist nur mit mindestens 2 Personen erlaubt. Damit in Notfällen Hilfe geholt werden kann, soll mindestens eine Person ein Mobilfunkgerät mitführen.
- (2) Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu halten und zu verlassen.
- (3) Nutzer der Beachvolleyballfelder müssen vor Betreten des Tartanfeldes den Sand vom Körper entfernen. Es darf kein Sand auf das Tartanfeld eingebracht werden.
- (4) Vor der Nutzung der Sportfelder müssen die Sportfelder in Augenschein genommen werden, um etwaige Gefahrenstellen wie Steine, Scherben oder glatte Flächen beseitigen zu können.
- (5) Das Mitnehmen von Gegenständen aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Gegenständen ist strikt untersagt.
- (6) Das Rauchen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken sind verboten.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Der Beachvolleyballplatz ist nach der Nutzung abzuziehen bzw. zu glätten.
- (9) Die Nutzung des Basketballplatzes ist nur mit Turnschuhen ohne Stollensohle erlaubt.
- (10) Festgestellte Mängel bzw. Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden. Wenn Schäden die Ausübung der Sportart vom Grunde her beeinträchtigen können und die Unfallgefahr erhöhen muss die Nutzung sofort beendet werden.
- (11) Der Aushang an der Multifunktionssportanlage Nr. 1. (Notfallplan, Piktogramm, Nutzerordnung) ist bei Betreten der Sportanlage zur Kenntnis zu nehmen.

## **§ 6 Haftung/Unfallversicherungsschutz**

- (1) Die Nutzer haften für alle grobfahrlässigen oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Hierunter fallen grundsätzlich auch Schäden, die durch einen Verstoß dieser Ordnung her rühren.
- (2) Die Benutzung der Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (3) Unfallversicherungsschutz wird ausschließlich Mitgliedern der Hochschule Merseburg während der Ausübung von genehmigten Dienst-/Hochschulsport bzw. für die angemeldete Teilnahme am Hochschulsportprogramm nach der Satzung der Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.
- (4) Für eine nachdienstliche Nutzung bzw. eine private Nutzung außerhalb des Hochschulsport für Nutzer nach § 2 (1) dieser Ordnung sowie eine Nutzung für Nutzer nach § 2 (2) dieser Ordnung ist der gesetzliche Unfallschutz nach der Satzung der Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich. Eine Haftung für Schäden, Unfälle und Verletzungen, die den Nutzern im Zusammenhang mit der Sportanlagenutzung entstehen, haftet die Hochschule nicht.

- (5) Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, ist eine Haftung der Hochschule ausgeschlossen.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Für die Wahrnehmung des Hausrechtes gilt die Hausordnung der Hochschule Merseburg vom 17. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2016).
- (2) Gemäß § 2 (2) der Amtlichen Bekanntmachung 26/2016 sind der Kanzler, der Leiter des Hochschulsports, die Sportstättenwarte, beauftragten Übungsleiter und die Angehörigen des hausinternen Sicherheitsdienstes Hausrechtsbeauftragte und üben somit das Hausrecht im Namen des Rektors der Hochschule Merseburg aus.
- (3) Den Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten.
- (4) Bei Nichtbefolgung der Weisungen und/oder bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann der Nutzer von der Nutzung der Anlage ohne Anspruch auf Rückvergütung einer etwaigen Nutzungsgebühr/eines Entgelts ausgeschlossen werden.
- (5) Die HS Merseburg ist berechtigt, die Anlage jederzeit witterungsbedingt oder aus sonstigen Erfordernissen zu sperren.
- (6) Mit dem Betreten der Multifunktionssportanlage Nr. 1. wird die Nutzungsordnung anerkannt.

## **§ 8 Anmeldung und Belegung der Multifunktionssportanlage**

- (1) Alle Nutzer nach § 2 dieser Ordnung müssen sich für eine Nutzung der Multifunktionssportanlage Nr. 1 beim Hochschulsport anmelden.
- (2) Der Hochschulsport erstellt einen Belegungsplan.
- (3) Nach erfolgter Anmeldung und Bestätigung dieser Ordnung können Nutzer nach § 2 (1) dieser Ordnung unter Anleitung von Übungsleitern ordnungsgemäß am Hochschulsport "Beachvolleyball" teilnehmen.
- (4) Für eine außerdienstliche und private Nutzung können die Nutzer nach § 2 (1) dieser Ordnung die einzelnen Sportfelder über den Leiter Hochschulsport verbindlich belegen. Die Anmeldung erfolgt mindestens 2 Tage vorher, sodass eine Belegung seitens der Hochschule garantiert werden kann.
- (5) Für eine spontane Belegung freier Sportfelder (z. B. in Pausen, abends oder an Wochenenden) kann für eine außerdienstliche und private Nutzung von Nutzern nach § 2 (1) dieser Ordnung die Belegung bei der Pforte der Hochschule Merseburg beantragt werden. Freie Felder sind dann durch die Pforte vorrangig Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule zur Verfügung zu stellen.
- (6) Nutzer nach § 2 (2) dieser Ordnung müssen für die Belegung eine Nutzervereinbarung mit dem Leiter Hochschulsport schließen.

## **§ 9 Schlüsselempfang und Eintragung an der Pforte**

- (1) Für die Anmeldung und Belegung der Sportanlage nach § 7 dieser Ordnung kann der Schlüssel gemäß Belegungsplan oder spontan bei der Pforte in Empfang genommen werden.

- (2) Der Empfang des Schlüssels ist per Unterschrift im Schlüsselbuch zu vermerken.
- (3) Nutzer gemäß § 2 (1) dieser Ordnung hinterlegen als Pfand den Hochschulausweis.
- (4) Nutzer gemäß § 2 (2) dieser Ordnung müssen als Pfand ein Ausweisdokument hinterlegen.
- (5) Für den Verlust eines Schlüssels haftet immer der Empfänger des Schlüssels. Hierbei sind die Kosten für den Austausch des Schließzylinders, im Falle einer digitalen Schließanlage die Kosten eines Transponders zu tragen.
- (6) Empfangene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden und sind persönlich abzugeben.

### **§ 10 Verhalten bei Notfällen**

- (1) Es gilt der Notfallplan der Hochschule Merseburg.
- (2) Bei Notfällen kann Rettung über die zentrale Notfallnummer (Tel.: 03461 46 2666) der Hochschule alarmiert werden.
- (3) Es ist erste Hilfe zu leisten und Rettungskräfte sind einzuweisen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 21.06.2017 durch das Rektorat der Hochschule Merseburg beschlossen. Der Personalrat hat am 05.07.2017 zugestimmt. Sie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

  
Dr. Ulrich Müller  
Kanzler